№ 9. 1848.



Redacteur: G. Köhler.

Verleger: G. Heinze & Comp.

Publikationsblatt der Stadt Görlitz.

(Als Beilage zu No. 9. des Görlitzer Anzeigers.)

Montag, den 6. März.

[929]

Bau=Statut.

Nachstehender, durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 24. Decbr. 1847 zum Statut erhobener Beschluß, betreffend die Bebauung der südwestlichen (zwischen der innern Stadt und der Breslau=Dresdener Eisenbahn, dem Neißflusse und der Bauzener Chaussee belegenen) Vorstadt, wird hierdurch publicirt:

§. 1. Nachdem die Feststellung eines Bauplanes für das zur Stadt Görlitz gehörige vorstädtische Gebiet, welches auf der Südwestseite der Stadt, zwischen der innern Stadt und der Breslau=Dresdener Eisenbahn, so wie dem Neißflusse und der nach Bauzen führenden Kunststraße (sogenannte Bauzener=Straße) gelegen ist, von der hiesigen Communalbehörde beschlossen und zu diesem Behuf der gedachte Stadttheil nicht nur vermessen und chartirt, sondern auch Behufs Normirung der Entwässerungsanlagen das vollständige Nivellement desselben ausgeführt worden, so wird hierdurch mit Vorbehalt und in Erwartung höherer Bestätigung über die in Betreff der Bebauung des bezeichneten Stadttheils zur Norm dienenden Vorschriften und über die Anlegung und Erweiterung der Verkehrswege und Straßen innerhalb desselben nachstehender Beschluß gefaßt, welcher für Alle innerhalb desselben Bauenden oder sonst dabei Betheiligten als eine statuarische Bestimmung verbindliche Kraft hat.

§. 2. Nachstehend bezeichnete, innerhalb des gedachten Stadttheils schon vorhandene, öffentliche Verkehrswege und Straßen, namentlich:

1. die Kroelsgasse, — 2. die Salomonsgasse bis zu dem Trennungspunkte derselben und der sogenannten kleinen Biesnitzer Gasse, und demnächst die Letztere bis zu deren Einmündung in die Bahnhofsstraße, — 3. die Jakobsgasse, — 4. die Kohlgasse, — 5. die Sommergasse, — 6. die Kuhgasse, — 7. die Kahle, — 8. der Mühlweg, — 9. die Lehmgasse,

so wie überdies nachstehender, außerhalb der bezeichneten Grenzen befindlicher Verkehrsweg,

10. der Theil der Lehmgasse, welcher sich von der Eisenbahn bis zur Zittauer Kunststraße erstreckt,

sollen allmählig, je nachdem dies die Verkehrsverhältnisse erfordern werden, oder die Stadtcommune die Ausführung beschließen wird, in der Art verbreitert und resp. verlegt und in ihren dadurch bedingten Richtungen und Breiten in vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden, wie dies auf der, diesem Beschluß beigefügten, durch geschehene Vollziehung anerkannten und beglaubigten Karte des gedachten Stadttheils durch eingetragene blaue Linien bezeichnet ist. Die bezeichneten Straßen sind theils Hauptstraßen, theils Nebenstraßen. Als Hauptstraßen werden die oben unter No. 2. 3. 4. und 5. genannten, alle übrigen aber als Nebenstraßen angesehen. Die Breite der Hauptstraßen ist auf 44 Fuß, mit 32 Fuß Fahrbahn und 12 Fuß Trottoirs, die der Nebenstraßen auf 32 Fuß mit 20 Fuß Fahrbahn und 12 Fuß Trottoirs bestimmt.

§. 3. Außer der im §. 2. gedachten Erweiterung rc. schon vorhandener Straßen sollen allmählig, je nachdem dies die Verkehrs=Verhältnisse erfordern werden, oder die Stadtcommune die Ausführung

beschließen wird, innerhalb des bezeichneten Stadttheils nachstehende neue Verkehrswege und Straßen zum öffentlichen Gebrauch angelegt und in vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden:

1. eine Straße von der Kahle abwärts bis zum Schützenwege am Porticus, als Verlängerung der Weberthorstraße;
2. eine Straße, welche sich vom Rähmhof aus abwärts in der Richtung vom Marstalle her bis zum Schützenwege, da wo derselbe mit dem Mühlwege zusammenfällt, erstreckt;
3. eine Straße vom Demianiplatze aus durch No. $\frac{445}{446}$, welche sich in südlicher Richtung erstreckt und weiterhin in 2 Arme theilt, deren einer auf die Kuhgasse, der andere auf den Vereinigungspunkt der Kuhgasse mit der Kroelsgasse einmündet;
4. eine Straße von der Kroelsgasse nach der Salomonsgasse durch No. 885. 879.;
5. eine Straße von der Salomonsgasse nach der Jakobsgasse durch No. 847.;
6. eine Straße von der Salomonsgasse nach der Jakobsgasse, entlang der nördlichen Grenze des Eisenbahnhofes;
7. ein Marktplatz an der Jakobs- und Kohlgasse auf No. 837.;
8. eine Straße von der Jakobsgasse nach der Kohlgasse, entlang dem Marktplatze;
9. eine von der zuletzt genannten Straße in südöstlicher Richtung bis zur Lehmgasse führende Straße;
10. eine von der Jakobsgasse als Fortsetzung der Bahnhofsstraße (6.) zur Kohlgasse führende Straße;
11. eine von der Kohlgasse bei 823. zur Sommergasse bei 814. führende Straße;
12. eine von der Kohlgasse bei 826. zur Sommergasse bei 813. führende Straße;
13. eine von der zuletzt genannten Straße bei 827 b. in der Richtung nach der Lehmgasse und bis zu dieser führende Straße;
14. eine von der Sommergasse bei No. 811. bis zur Promenade resp. dem Mühlweg sich erstreckende Straße.

Als Hauptstraßen werden nur die sub No. 1. 3. 5. 6. 8. 11. aufgeführten, alle übrigen als Nebenstraßen angesehen, und gelten hinsichtlich der Breiten der Fahrbahnen und Fußwege dieselben Bestimmungen, wie im §. 1., mit der Maaßgabe, daß

a. die Bahnhofsstraße (No. 6.) zufolge specieller Anordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, 48 Fuß breit;
b. die Straße von der Kahle zum Schützenwege aber (No. 1.), um dieselbe mit der Weberthorstraße in Uebereinstimmung zu bringen, 36 Fuß breit, mit 20 Fuß Fahrbahn und 16 Fuß Trottoirs,

angelegt werden müssen. Die Lage und Richtungen der vorstehend bezeichneten Straßen sind auf der im §. 1. erwähnten Karte gleichfalls mit blauen Linien angedeutet.

§. 4. Entstehen über die Lage, Richtungen, Breite ꝛc. einzelner der im §. 2. und 3. bezeichneten Straßen oder einzelner Theile derselben Zweifel und Streitigkeiten, welche durch die im §. 1. und 2. erwähnte Karte aus technischen oder andern Gründen nicht mit mathematischer Genauigkeit entschieden werden können, so entscheidet darüber ein Communalbeschluß mit Vorbehalt des Rekurses an die Königl. Regierung zu Liegnitz, außer welchen eine weitere Berufung nicht stattfindet.

In Betreff der den betheiligten Grundeigenthümern zustehenden, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Entschädigungen verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Vorschriften.

Etwanige Abänderungen des Bebauungsplanes, welche sich in der Folgezeit als nothwendig oder zweckmäßig ergeben, können durch Communalbeschluß unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Liegnitz festgesetzt werden, und sind alsdann für alle Betheiligten in derselben Art, wie die ursprünglichen Bestimmungen dieses Statuts, rechtsverbindlich.

§. 5. Wer innerhalb des mehrbezeichneten Stadttheils auf Grundstücken, welche von einer oder mehreren der im §. 2. und 3. bezeichneten, entweder schon vorhandenen oder neu projectirten Straßen, mit Einschluß des Marktplatzes, jedoch mit Ausschluß der im §. 7. genannten Straßentracte, berührt werden, neue Wohngebäude errichten oder schon vorhandene Wohngebäude umbauen will, ist verbunden, mit der Hauptfront der Wohngebäude dicht an die Linie der Straße oder der Straßen, und zwar der im §. 2. bezeichneten in deren erweiterter Gestalt heranzutreten und die durch die gedachte Karte oder im Falle des §. 4. die durch Communalbeschluß bestimmte, in jedem einzelnen Falle Seitens der Stadtbaubehörde speciell anzuweisenden Fluchtlinie der Straße oder der Straßen, so wie die nach Maaßgabe des Nivellements zu bestimmende Plintenhöhe und Höhe der Kellerfenster inne zu halten.

§. 6. Werden in den Giebeln oder Seitenfronten der im §. 5. bezeichneten, an die Straßenlinien tretenden Wohn- oder sonstigen Gebäude, Fenster oder andere Oeffnungen angelegt, so erwerben die Eigenthümer dadurch kein Recht, den später erfolgenden unmittelbaren Anbau der in die Lücken ein-

rückenden, die Häuserreihen schließenden Gebäude zu verhindern, vielmehr sind dieselben verbunden, dergleichen Oeffnungen u. s. w. eintretenden Falls nach Anweisung der Stadtbau-Behörde zu schließen und zu beseitigen und es finden daher die Vorschriften der §§. 139. bis 147. Thl. I. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts auf Bauten in dem §. 5. bezeichneten Stadttheil keine Anwendung.

Die an den Straßenlinien zwischen den Gebäuden bis zum vollständigen Ausbau der Häuserreihen verbleibenden Lücken müssen von den betreffenden Grundeigenthümern mit Mauern oder anständigen Zäunen geschlossen, auch dürfen die bis zur Regulirung der Straßentracte vor den Gebäuden noch verbleibenden Plätze zu anstandswidrigen, ekelerregenden oder der Gesundheit schädlichen Zwecken nicht benutzt werden.

§. 7. Nachstehende, innerhalb des mehrbezeichneten Stadttheils befindliche Straßentracte:

a. Die im §. 2. unter No. 1., 5., 8., No. 9. von der Ausmündung der Kohlgasse ab in der Richtung nach der Neiße zu und No. 10.;

b. Die im §. 3. unter No. 1., 2., 11., 12., 13. und 14.

genannten, so wie die Promenaden, sind von der im §. 5. enthaltenen Bestimmung ausgenommen und steht es demzufolge den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke frei, bei deren Bebauung die Fluchtlinie der resp. Straßentracte inne zu halten oder nicht. Dieselben resp. die Erbauer von Gebäuden in diesem Stadttheil sind jedoch verbunden und resp. polizeilich dahin anzuhalten,

a. die ihre Grundstücke berührenden Fluchtlinien der Straßen mit anständigen Verzäunungen zu versehen;

b. die Hauptfrontseite jedes neuen Wohngebäudes parallel mit der Straßenlinie zu stellen;

c. die Vorplätze zwischen Gebäude und Straße nicht zu anstandswidrigen, ekelerregenden oder der Gesundheit nachtheiligen Zwecken zu benutzen oder benutzen zu lassen;

d. neue Gebäude mit verzierten Giebeln oder ganzen Walmdächern zu versehen.

§. 8. Alle Grundbesitzer an und in den Straßen des mehrbezeichneten Stadttheils — §§. 2. bis 7. — sind verbunden, sich die in bau- und straßenpolizeilichen Zwecken der Beleuchtung, Bezeichnung u. s. w. der Straßen und Bezirke u. s. w. nothwendigen Anlagen ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

§. 9. Um bei künftig erfolgender Regulirung und Pflasterung der im §. 2. und 3. bezeichneten Straßen eine regelmäßige Entwässerung derselben möglich zu machen, ist jeder, welcher an einer dieser Straßen ein neues Gebäude errichtet oder ein vorhandenes älteres umbaut, verbunden, sich von der Communalbehörde nach Maaßgabe der aufgenommenen Nivellements des bezeichneten Stadttheils und des anzulegenden Entwässerungsplans zu treffenden Bestimmung der Plintenhöhe und der Höhe der Kellerfenster mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Regierung in Liegnitz zu unterwerfen.

§. 10. Der Stadtcommune liegt keine Verpflichtung ob, die in dem bezeichneten Stadttheil bereits vorhandenen und resp. neu zu errichtenden Wohnhäuser und sonstigen Etablissements mit dem nöthigen Trink- und anderen Wasser zu versorgen, vielmehr ist es auch in Zukunft, wie zeither, Sorge jedes Grundbesitzers und Neuanbauers in dem bezeichneten Stadttheil, sich den nöthigen Wasserbedarf auf eigne Kosten zu beschaffen und zu sichern.

§. 11. Alles Terrain, welches zur Regulirung und Erweiterung der im §. 1., so wie zur Anlage der im §. 2. bezeichneten Straßen erforderlich ist, wird Seitens der Stadtcommune von den betreffenden Grundbesitzern erworben; der Zeitpunkt der Erwerbung und der Ausführung dieser Straßenanlagen hängt jedoch lediglich von dem Ermessen und dem Beschluß der Communalbehörden ab, wovon nur in dem Falle eine Ausnahme statt findet, wenn die polizeiliche Nothwendigkeit einer Straßenregulirung eintritt. Abgesehen von diesem Falle steht daher auch den Bewohnern oder Grundbesitzern des bezeichneten Stadttheils das Recht nicht zu, auf Regulirung dieser Straßenanlagen zu dringen.

Vorstehende Bestimmungen erhalten nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung die Kraft und Gültigkeit eines Lokalpolizeigesetzes, durch welches jedoch die bestehenden Verbindlichkeiten hinsichtlich des Baues und der Unterhaltung der Straßen nebst Pertinentien nicht geändert werden.

Görlitz, den 12. Juni 1847.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. Schmidt, Vorsteher. Rob. Oettel, Protokollführer. Gock. Keller. Naumann. Röder. Ferd. Schmidt. Th. Schuster.

(L. S.) Der Magistrat.

Jochmann. Köhler. Prüfer.

Die Vermessungs-Charte, den Bebauungsplan enthaltend, sowie die Nivellements-Charten sind in der Rathsregistratur einzusehen und ist der Registratur-Assistent Philipp beauftragt, solche den Interessenten vorzulegen.

Görlitz, den 2. März 1848.

Der Magistrat. Polzei-Verwaltung.

[939] **Brot- und Semmel-Taxe vom 2. März 1848.**

1. Brottaxe der zünftigen Bäckermeister	das Pfd.	11 pf.
Semmeltaxe derselben	für 1 sgr.	11½ Loth.
2. Brottaxe des Bäckermeister Bräuer, No. 278., ...	das Pfd.	10 pf.
Semmeltaxe desselben	für 1 sgr.	13 Loth.
3. Brottaxe des Bäckermeister Lange, No. 638., ...	das Pfd.	11 pf.
Semmeltaxe desselben	für 1 sgr.	13 Loth.
4. Brodtaxe des Bäckermeister Zschiesche, No. 478., ...	das Pfd.	11 pf.

Görlitz, den 26. Februar 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[830] **Bekanntmachung.**

Alle diejenigen hier wohnhaften oder in Arbeit stehenden jungen Leute, welche in den Jahren 1823, 1824, 1825, 1826, 1827 und 1828 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, auch mit einem Invaliden- oder Armee-Reserve-Schein noch nicht versehen, so wie noch nicht ausgemustert sind, haben sich Behufs ihrer Aufzeichnung in die Stammrolle unter genauer Angabe ihrer Hausnummer an folgenden Tagen auf dem hiesigen Polizei-Amte in den Amtsstunden des **Vormittags von 8 bis 12 Uhr** einzufinden, und zwar:

Montags den 6. März der I., II. und III. Bezirk,
Dienstags den 7. März der IV., V. und VI. Bezirk,
Mittwochs den 8. März der VII., VIII., IX. und X. Bezirk,
Freitags den 10. März der XI., XII., XIII. und XIV. Bezirk.

Jeder Gestellungsverpflichtete, welcher bei der Musterung schon vorgewesen, hat seinen **Loosungsschein** mitzubringen.

Die Eltern, Vormünder, Meister, Lehr- und Brodherren werden hierdurch veranlaßt, sie mit Vorstehendem bekannt zu machen. Für die abwesenden Gestellungspflichtigen erscheinen deren Eltern, Vormünder oder Verwandte, um die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Görlitz, den 26. Februar 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[940] **Diebstahls-Bekanntmachung.**

Ende vor. und Anfangs d. M. sind hier folgende Gegenstände gestohlen worden: eine 4½ Dresd. Ellen lange eiserne Kette nebst Hemmschuh; 4 Stück Frauen-Hemden, gez. H. J.; 2 rothstreifige baumwollene Schürzen, 1½ Blatt breit; 3 weiße Schnupftücher; 2 baumwollene Tücher, wovon eins blau und weiß, das andere gelb und weiß gekästelt war; ein schwarz und grau gestreifter Tuchrock mit Leibchen von blau und schwarz gestreiftem Köper; ein Packetchen schwarzes Tuch und Mohairflecken; ein streifiges feines leinenes Handtuch, gez. E. G. J.; ein blauleinenes Tuch; 18 Stück Krimmerzinken mit Schuhen und ohne Gesenke; 6 Stück Orthzinken, über Eck gebogen; ein Hängekettel mit Schraube-Ringel und Knebel; 8 Stück Orthringe und 12 Stück Hängenagel, mit Blättchen versehen; 5—6 Stein Wolle; 4 Schornsteinfegerleitern. Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände wird gewarnt.

Görlitz, den 4. März 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[941] **Diebstahls-Bekanntmachung.**

Am 2. d. M. ist allhier ein weißer Pelz mit schwarzem Kragen und Aufschlägen gestohlen worden. Vor dem Ankaufe desselben wird gewarnt.

Görlitz, den 2. März 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

Die Termine zur diesjährigen Militair-Musterung betreffend.

[942] Nach einem mit der Militair-Behörde diesseits getroffenen Uebereinkommen wird die diesjährige Militair-Musterung vom 25. Mai bis incl. 9. Juni d. J. abgehalten und in Rauscha mit dem Geschäft der Anfang gemacht werden.

Die Militairpflichtigen, welche hierbei interessirt sind, werden, da nöthig, hiernach zu bescheiden sein.

Görlitz, den 21. Februar 1847 Königl. Landräthliches Amt.

[778] Die fahrbare Instandsetzung der Auffahrt zur Landskrone von dem Schlaurother Wege herauf bis zum ersten Rondel soll im Wege der Submission, unter Vorbehalt des Zuschlages und der Auswahl unter den Submittenten, an den Mindestfordernden verdungen werden, weshalb an cautionsfähige Unternehmungslustige hierdurch die Aufforderung ergeht, von den auf hiesiger Rathhauskanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht ausgelegten Anschlägen und Bedingungen Kenntniß zu nehmen und ihre Forderungen unter der Aufschrift: „Submission wegen der Auffahrt zur Landskrone", versiegelt bis zum 8. März c. Abends auf gedachter Kanzlei abzugeben.

Görlitz, den 21. Februar 1848. Der Magistrat.

---

[897] Die Ausführung der Baulichkeiten zur Verbreiterung der Obergasse soll im Wege der Submission, unter Vorbehalt des Zuschlages und der Auswahl unter den Submittenten, in Pausch und Bogen an den Mindestfordernden verdungen werden. Cautionsfähige Unternehmer werden deshalb aufgefordert, ihre Forderung unter der Aufschrift:

„Submission wegen Verbreiterung der Obergasse",

versiegelt bis zum 10. März c. Abends auf unserer Kanzlei abzugeben, woselbst auch die Bedingungen und Kosten=Anschlag während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Görlitz, den 28. Februar 1848. Der Magistrat.

---

[898] Es soll die Ausführung der Erd= und Maurer=Arbeiten zur Herstellung eines unterirdischen Abzugs=Canals in der Neuen Biesnitzer Gasse im Wege der Submission, unter Vorbehalt des Zuschlages und der Auswahl unter den Submittenten, an den Mindestfordernden verdungen werden, weshalb cautionsfähige Unternehmungslustige hierdurch aufgefordert werden, ihre Forderungen unter der Aufschrift: „Submission wegen des Canals in der Biesnitzer Gasse" versiegelt bis zum 10. März c. Abends auf unserer Kanzlei abzugeben.

Die näheren Bedingungen, so wie der Anschlag, können während der gewöhnlichen Amtsstunden auf unserer Kanzlei eingesehen werden.

Görlitz, den 28. Februar 1848. Der Magistrat.

---

[945] Zum meistbietenden Verkaufe von

5 Stück $\frac{6}{4}$zolligen, 1 Stück $\frac{5}{4}$zolligen,

12 Schock 52 Stück $\frac{4}{4}$zolligen und 4 Schock 4 Stück $\frac{3}{4}$zolligen

durchgängig $14\frac{1}{2}$ Fuß langen Bretern in einzelnen Abtheilungen steht ein Termin

am 11. März c., Vormittags von 10 Uhr ab, im hiesigen Bauzwinger

an, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Görlitz, den 28. Februar 1848. Der Magistrat.

---

[943]

Gerichtliche Auction.

Mittwoch den 22. dieses Monats, Vormittags von 9 Uhr ab, werden im Garten des Kaffetier J. Riedel, in der Oberkahle hierselbst, verschiedene Zimmer= und Garten=Möbels, als: Tische, Stühle, 1 lackirter Schenktisch mit Regal und 2 Wanduhren, durch unsern Auctions=Commissarius gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant versteigert werden.

Görlitz, den 3. März 1848. Königl. Land= und Stadtgericht.

---

[106]

Nothwendige Subhastation.

Das dem Johann Gottlob Hartmann gehörige, zu Kirchhain belegene Erbpachtsgrundstück No. 3. mit 14. soll auf den 12. April 1848, von Vormittag 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Reinertrag des Grundstücks von 37 Rthlr. 13 Sgr. 9 P. gewährt zu 5 pro Cent einen Taxwerth von 749 Rthlr. 5 Sgr. und zu 4 pro Cent einen Taxwerth von 986 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. Darauf haftet ein Erbpachts=Canon von 3 Rthr. 17 Sgr., welcher, zu 4 pro Cent gerechnet, ein Kapital von 89 Rthlr. 5 Sgr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 pro Cent veranschlagt, 660 Rthlr., zu 4 pro Cent veranschlagt, 847 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. beträgt. Taxe und Hypothekenschein können in der III. Abtheilung unserer Kanzlei eingesehen werden.

Görlitz, den 24. Decbr. 1847. Königl. Land= und Stadt=Gericht.

---

[944]

Offener Arrest.

Da der Konkurs über das Vermögen des Schnittwaarenhändlers Robert Vetter hierselbst von dem unterzeichneten Gerichte eröffnet worden ist, so wird Allen, welche von dem Gemeinschuldner irgend etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich, oder welche an denselben schuldige Zahlungen zu leisten haben, hierdurch angedeutet, ihm nichts davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte vördersamst davon treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in unser Depositorium abzuliefern.

Wenn dieser Aufforderung zuwider dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt oder ausantwortet wird, so wird dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, so wird derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Pfand- oder andern Rechtes verlustig erklärt werden.

Görlitz, den 2. März 1848. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

[946] **Bekanntmachung.**

Der hinter dem Johann Gottlieb Hirche in Langenau unterm 24. August 1847 erlassene Steckbrief ist durch die Gestellung des ꝛc. Hirche erledigt.

Görlitz, den 1. März 1848. Königl. Inquisitoriat.

[947] **Bekanntmachung.**

Am 17. Februar c. Abends ist einem verdächtigen Menschen in Nieder-Ludwigsdorf bei Görlitz ein Sack mit folgenden Gegenständen:

einem Stück weißen Fries, vier neuen Strängen, einem Stück Sohlleder und einer Semmel, als muthmaßlich entwendet abgenommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Görlitz, den 18. Februar 1848. Königl. Inquisitoriat.

[834] Auf der Pfarrwiedemuth in Ludwigsdorf stehen über 100 Stück Birken, Eichen, Linden und Erlen, wie auch ein wilder Kirschbaum, fast durchgehends als Nutzhölzer brauchbar, und sollen dieselben den 10. März, von früh 8 Uhr an, an Ort und Stelle auf dem Stamme gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Der Anfang wird im sogenannten Hopfenberge gemacht.

Das Kirchkollegium in Ludwigsdorf.

[953] **Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.**

Verkauf von Baugeräthen.

Auf der Baustelle des Neisse-Viaducts und dem Bahnhofsplatze bei Görlitz sollen am 6. und 7. März d. J. verschiedene Baugeräthschaften, als: Lauf- und Kunstrammen mit eisernen Bären, Bohlenpumpen, eine Beton-Bereitungs-Maschine, eine Waage mit Gewichten, eine Glocke, ein Kahn, sowie eine bedeutende Partie von Karren, Hacken, Bohrzeugen, Brechstangen, Hämmern, Maaßstäben u. s. w. an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Versteigerung beginnt am 6. März d. J. Morgens 9 Uhr auf der Baustelle des Viaducts und wird demnächst auf dem Bahnhofsplatze fortgesetzt werden.

Berlin, den 26. Februar 1848. Der Abtheilungs-Ober-Ingenieur. Weishaupt.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

[954] **Bekanntmachung.**

Am 13. März d. J. wird auf der Baustelle des Neisse-Viaducts bei Görlitz das aus den Baugerüsten desselben gewonnene Eisenzeug, im Gesammtbetrage von beiläufig 260 Centnern, versteigert werden. Der Verkauf beginnt Morgens 9 Uhr und soll erforderlichen Falles in den nächstfolgenden Tagen fortgesetzt werden. Berlin, den 26. Februar 1848.

Der Abtheilungs-Ober-Ingenieur. Weishaupt.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[931] 400 Sack **Saat-Kartoffeln** (rothe Friesländer), welche noch nicht an der Fäulniß gelitten, offerirt das Dominium Wendisch-Musta bei Priebus.

[932] Zu Rothwasser in der Kolonie ist ein gut gebautes Haus mit ungefähr 2 Morgen Ackerland (sehr guter Boden) aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige haben sich bei dem Häusler **Gottfried Heimann** in der Colonie zu melden.

[934] Frisch geräucherten **Lachs** hat empfangen und empfiehlt **Joh. Springer's Wwe.**

[930] **Goldberger's**

galvano-electrische Rheumatismus-Ketten.



Bezüglich des schmeichelhaften Attestes in No. 8. dieses Blattes in der Beilage Seite 126. erlaube ich mir, wiederholentlich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich von diesem vorzüglichen Heil- und Präservativmittel gegen **nervöse, rheumatische** und **gichtische** Uebel das **alleinige** Depôt für hier und die Umgegend von dem Fabrikanten Herrn A. T. Goldberger in Tarnowitz habe.

Görlitz, im März 1848. **H. F. Lubisch.**

[956] Frische **Austern**, pro 100 Stück 4 Rthlr., sind wieder angekommen bei **C. W. Wiesner.**

[950] Von einer **Strohhutfabrik** in Dresden bin ich beauftragt, Stroh- und Borduren-Hüte aller Art zum Waschen, Bleichen und Modernisiren anzunehmen, wozu Modellhüte bei mir zur Ansicht vorgezeigt werden können. Auch werden getragene Hüte schön und billig wiederhergestellt. Um wohlgeneigte recht zahlreiche Aufträge bittet hierdurch ergebenst **J. G. Altmann,**

Görlitz, den 6. März 1848. am Obermarkt No. 126.

[741] Die Oekonomie des im Görlitzer Kreise, dicht an der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn, bei Reichenbach in der Königlich Preußischen Oberlausitz belegenen Rittergutes Deutsch-Paulsdorf, welche im besten baulichen Zustande befindliche massive Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, 750 Magdeburger Morgen Ackerland, größtentheils Weizenboden, und 150 Magdeburger Morgen Wiese enthält, soll vom 1. Juli c. ab auf 10 Jahre verpachtet werden.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf den **3. April** dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem Schlosse zu Deutsch-Paulsdorf anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen in der Expedition des Görlitzer Anzeigers und auf dem Schlosse zu Deutsch-Paulsdorf zur Einsicht bereit, können auch auf Ersuchen abschriftlich mitgetheilt werden. **von Annesley,**

Deutsch-Paulsdorf, den 15. Febr. 1848. Rittmeister.

[728] **Für Blumenfreunde.**

Die Verzeichnisse über **Blumen- und Gemüsesaamen**, seltene **Georginen, Gewächshauspflanzen** und **Rosen** von dem Handelsgärtner **Wagner** in **Dresden** werden auf portofreies Verlangen unentgeldlich ausgegeben von der Expedition des Anzeigers.

[957] Es ist in Markersdorf ein schwarzer Kinderhut gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann ihn gegen Erstattung der Insertionsgebühren in der Expedition d. Bl. abholen.

[951] Ein Verkaufsladen nebst Niederlage an einer lebhaften Straße wird zu Ostern oder Johannis gesucht. Offerten bittet man in der Expedition des Anzeigers mit der Bezeichnung A. B. niederzulegen.

[952] Verschiedene kleine Wohnungen sind von Ostern c. ab zu vermiethen; auch hat eine gut gehaltene eiserne Thüre zu verkaufen **C. Neumann**, Petersgasse.

[955] Zwei Etagen, jede von acht Zimmern, nebst Küche, Speisekammer, Boden und Keller, Holzraum, Benutzung des Waschhauses und Trockenbodens, so wie Stallung für zwei Pferde, mit Wagengelaß und Kutscherstube, sind vom 1. April c. oder auch früher zu vermiethen; desgleichen mehrere Gartenwohnungen für den Sommer. Näheres bei dem Besitzer Nr. 804 am Mühlwege.

---

[880] Vom 1. März ab ist meine Wohnung und mein Zimmerplatz beim Maurermeister Herrn Joachim, am Mühlwege No. 795. **Schaaf**, Zimmer- und Röhrmeister.

[936] Zwei junge Leute, mit den gehörigen Schulkenntnissen versehen, die Lust haben, die Apothekerkunst zu erlernen, können zu Ostern 1848 und Ostern 1849 placirt werden, und haben sich wegen der näheren Bedingungen zu melden beim Apotheker **Mitscher**, am Obermarkte No. 133a. in Görlitz.

[949] In einigen Tagen werden die Herren **Birk u. Thiele** hier eintreffen, um bei uns einen Cyklus ihrer optischen Vorstellungen zu geben. Jeder von uns denkt gewiß noch der optischen Erscheinungen, welche die Herren Brill und Siegmund im vorigen Jahre uns vorführten und bedauert mit mir die damalige so schnelle Abreise dieser Herren. Wer erinnert sich nicht der schönen plastischen, wie der gleichzeitig so belehrenden als interessanten astronomischen Darstellungen? In frischem Andenken leben aber in uns ganz besonders die herrlichen Nebelbilder und ebenso auch die den Schluß der Vorstellung bildenden optischen Farbenspiele (Chromatropen).

Einsender Dieses hatte auf seinen Reisen Gelegenheit, die Vorstellungen der Herren Birk u. Thiele in Liegnitz und Neisse zu sehen, und fand, daß darin nicht allein andere Sujets als von den Herren Brill und Siegmund vorgeführt wurden, sondern daß sogar ihre Nebelbilder und Chromatropen die der im vorigen Jahre anwesenden Herren durch Sauberkeit und Schönheit des Colorits übertrafen.

So viel dem Einsender bekannt, werden hier nur sechs Vorstellungen stattfinden, und er erlaubt sich das hiesige kunstsinnige Publikum darauf aufmerksam zu machen. R.

[938] **Warnung.**

Ich warne hiermit Jedermann, meiner Frau, der Christiane Friederike Hönsch gebornen Nitschke, welche sich jetzt in Görlitz aufhält, auf meinen Namen Etwas zu borgen, da ich mich zu keiner Zahlung verstehen werde. **Johann Gotthelf Hönsch**, Häusler und Kramer in Deutschpaulsdorf.

Bairisch Bier-Lokal und Restauration, Petersgasse No. 315.

Fastnacht-Dienstag den 7. März Schweinschlachten, Vormittags Wellfleisch und Abends Wurstabendbrod. Es ladet dazu ergebenst ein Braumeister **Hollack**. [937]

[948] Die Unterzeichneten zeigen hiermit an, daß sie einen Cyklus von ca. 6 verschiedenen Vorstellungen ihrer **optischen Tableaux**, bestehend in plastischen und astronomischen Darstellungen, in Nebelbildern und Chromatropen ꝛc., hierselbst geben und damit noch diese Woche beginnen werden. Die erste Vorstellung findet k. Donnerstag oder Freitag im Saale des Gasthofes zum weißen Roß statt.

Görlitz, den 6. März 1848. **Birk & Thiele.**

Für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnik sind ferner eingegangen:

durch die Herren Meusel und Schulz zu Zittau aus einer durch einen Aufruf im Zittauer Wochenblatt veranlaßten Sammlung 70 thlr. und eine Kiste mit verschiedenen Kleidungsstücken; von Hrn. Justizcommissar Herrmann 4 thlr.; Stadtrath Pape 4 thlr.; der verw. Friedemann 1 thlr.; Fr. Stadtgartenbes. W. 2 thlr.; deren Dienstboten, H. Schreiber, Heyer, R. Hermann u. K. Huckauf, 6 sgr.; Ungenannt mit der Devise: „Wenig zwar, doch von Herzen", 2 sgr. 6 pf.; S. S. aus Leopoldshayn: „Unser täglich Brod ꝛc.", 7 sgr. 6 pf.; G. B. 5 sgr.; F. E. 5 sgr.; Speisewirth Anton Werth 10 sgr.; Ungenannt von O.-Neundorf 10 sgr.

Das Comité zur Linderung des Nothstandes in den Kreisen Pleß und Rybnick.